

# **Drogen und Gesetz in der Arbeit der Bewährungshilfe**

## **Aktueller Stand der Diskussion der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (ADB e.V.)**

Auf der Bundesdelegiertenkonferenz 2013 in Vallendar beschäftigten sich 8 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aus 6 Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, NRW, Rheinland-Pfalz, Thüringen) in der Arbeitsgruppe mit Fragen zur konkreten Bewährungshilfearbeit mit Süchtigen/ Konsumenten (Was läuft gut? Was nervt/ behindert/ ist kontraproduktiv/ sinnlos? Was braucht es – was wäre wünschenswert?). Ziel war es, ein zum Thema vorliegendes Positionspapier von 1999 zu überarbeiten. An der alten Position der ADB e.V. wurde aber vor allem sichtbar, wie sehr sich Konsummuster, soziale Gegebenheiten und Problematiken sowie sozialarbeiterische Herangehensweisen seitdem verändert haben.

Beim Austausch der Erfahrungen und Probleme im Workshop wurde deutlich, dass nicht mehr als ein kleinster gemeinsamer Nenner in diesem Gremium erarbeitet werden kann. Es macht offensichtlich einen großen Unterschied, ob ein Proband mit Suchtmittelproblematik in Bayern oder Berlin lebt oder ob er auf Angebote einer Großstadt zugreifen kann oder in einer strukturarmen ländlichen Region zurechtkommen muss. Die Handhabung des Betäubungsmittelgesetzes variiert zudem stark zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen Gerichten und einzelnen Richtern.

Konsens bestand über notwendigen Veränderungsbedarf, Dissens über das Ausmaß. So gab es sehr kontroverse Diskussionen und weit auseinandergelagerte Haltungen zur Frage, ob Drogen legalisiert werden sollten oder nicht.

Die Bewährungshilfe ist im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle tätig. In unserem Beruf und gerade in der Arbeit mit süchtigen Menschen befinden wir uns häufig in einem Zwiespalt zwischen deren Lebensgeschichten und Entwicklungsmöglichkeiten einerseits und den gesetzlichen Vorgaben andererseits.

Es stellt sich die Frage: Ist das Betäubungsmittelgesetz in der bestehenden Form überhaupt noch eine zeitgemäße Antwort auf Suchtprobleme?

Trotz unterschiedlicher Erfahrungen der Strafrechtspraxis in den einzelnen Bundesländern besteht in der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.) Konsens darüber, dass weitgehende Schritte in Richtung einer Entkriminalisierung von Drogenabhängigen gegangen werden müssen.

### **Die ADB e.V. fordert eine Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG):**

1. Unserer Auffassung nach muss eine Entkriminalisierung von „Besitz und Erwerb illegaler Suchtmittel“ erreicht werden. Die Konsumenten haben in erster Linie ein gesundheitliches Problem und schädigen ihren Körper. Durch Strafhaft wird dieses Problem in der Regel nicht gelöst, sondern bringt eher weitere Schwierigkeiten und Desintegration hervor. Die Legalisierung von THC-Produkten (Verkauf mit staatlicher Kontrolle unter Berücksichtigung des Jugendschutzes) könnten wir uns dabei als einen ersten Schritt vorstellen.

**2.** Wir fordern, dass eine qualifizierte Substitutionsbehandlung, die eine begleitende Psychosoziale Beratung einschließt, gemäß § 35 BtMG (Therapie statt Strafe) bei Bedarf häufiger Anwendung findet und insbesondere flächendeckend die Voraussetzungen dafür geschaffen und/ oder gestärkt werden.

Die Behandlung schwer suchtkranker Menschen mit einer Ersatzmedikation ist in manchen Fällen der einzige Weg, um den Kreislauf von Straffälligkeit durch Erwerb und Besitz von illegalen Drogen und der damit häufig zusammenhängenden Beschaffungskriminalität zu durchbrechen und gleichzeitig eine gewisse Lebensqualität (insbesondere im körperlichen und seelischen Wohlbefinden) zu erreichen. Nicht jeder schafft eine Langzeittherapie und längerfristige Abstinenz. Eine stabile Substitution nach langjähriger Abhängigkeit zu erreichen, ist in einigen Fällen bereits ein großer Schritt.

Die Problematik besteht u. E. zum Teil in der fehlenden Bereitschaft der Ärzte, zu substituieren. Woran liegt das? Welcher Anreize oder Aufklärung bedarf es, um die Situation schwerstabhängiger Menschen zu verbessern? Zudem benötigen substitutionswillige Ärzte eine Zulassung durch die Staatsanwaltschaft.

**3.** Des Weiteren fordern wir eine gleichwertige rechtliche Beachtung von nicht stoffgebundenen Süchten (Abhängigkeitserkrankungen) sowie legalen und illegalen Suchtmitteln – Therapie statt Strafe für Drogenabhängige muss z.B. auch für Alkoholabhängige oder Spielsüchtige möglich sein.

**4.** Hinsichtlich der gängigen Straf- und Weisungspraxis der Gerichte sieht die ADB e.V. ebenfalls Veränderungsbedarf:

- Therapieweisungen sollten grundsätzlich nur nach Rücksprache mit professionellen Beratern erfolgen. Die Therapiedauer muss dem therapeutischen Bedarf entsprechen und kann nicht vom Gericht festgelegt werden. Wenn ein Gericht schließlich eine Therapieweisung ausspricht und keiner der infrage kommenden Leistungsträger die Kosten dafür übernimmt, sollten diese von der Justiz übernommen werden.

- Wegen erfolgloser bzw. abgebrochener Therapie allein sollte eine bestehende Bewährung nicht widerrufen werden, sofern keine neuen Straftaten begangen wurden.

- Anfallende Kosten im Rahmen gerichtlicher Weisungen verlangter Abstinenzkontrollen sollten von der Justizkasse übernommen werden, wenn das Einkommen die Pfändungsfreigrenze unterschreitet.

**5.** Darüber hinaus ist es unbedingt notwendig, dass Projekte fortlaufend gefördert werden, insbesondere im Jugendbereich und der Frühintervention der Suchthilfe, sowie in der Präventionsarbeit. Auch Projekte der Bewährungshilfe sollten entsprechend gefördert werden, z.B. Motivationsgruppen für Jugendliche. Durch den Zwangskontext besteht die Chance, Jugendliche zu erreichen, die ansonsten niemals eine Beratungsstelle aufsuchen würden.

**6.** In Zeiten zunehmender Datensammlung und Digitalisierung ist außerdem ein sorgsamer Umgang mit etikettierenden Kriterien (z.B. Merkmal „Sucht“) anzumahnen. Es besteht die Gefahr einer langfristigen und nachhaltigen Stigmatisierung, wenn bestimmte Angaben im EDV-System über Jahre und Institutionen hinweg „feststehen“.